

# **SATZUNG**

## **des Haus- Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Riegelsberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Riegelsberg e.V." und hat seinen Sitz in Riegelsberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Eintragung erfolgt beim Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken \*).

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein ist eine überparteiliche Zweckvereinigung zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und zur Förderung der privaten Grundstücks- und Wohnungswirtschaft unter Ausschluss von Erwerbszwecken. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen, in Öffentlichkeit und Politik zu vertreten und seine Mitglieder zu betreuen. .
2. Die Mitglieder über alle, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten
3. Die Mitglieder bei der Wahrung ihrer Belange zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten oder sich an ihnen zu beteiligen.
4. Durch den Zusammenschluss mit anderen gleichartigen Vereinen im Saarland an der überörtlichen Interessenwahrnehmung der Rechte der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer mitzuwirken.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum im Saarland haben oder seinen Erwerb anstreben, bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und diese Satzung anerkennen.

Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten; den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen; die Einrichtungen des Vereins sowie des Dachverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu nutzen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins wahrzunehmen, ihrer Beitragspflicht nach § 7 der Satzung nachzukommen und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele in jeder Weise zu unterstützen.

#### **§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Über die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Beitrittsantrags.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten, zum Beispiel der Verpflichtung zur Beitragszahlung oder wegen Schädigung der Vereinsziele. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (Ziffer 1) und den Ausschluss aus dem Verein (Ziffer 3) kann binnen einer Frist von 1 Monat ab dem Zugang der schriftlich abzufassenden Entscheidung Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 7 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
2. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes;
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des Landesverbands
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die dem jeweiligen Vorstand nicht angehören dürfen;
8. die Bildung besonderer Ausschüsse oder Beiräte.
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die jeweils nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden können;

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand innerhalb angemessener Frist. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
5. dem Organisationsleiter / der Organisationsleiterin
6. dem oder den Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und für die Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung beschließen.

Riegelsberg, den 05.07.2002/25.10.2002

gezeichnet: Horst Altmeyer, Gerd Baus, Marianne Böhme, Sonja Deck, Gerhard Phillips, Gerhard Reiß, Brigitte Reiß

\*) Die Eintragung erfolgte am 04.02.2003 unter der Nr. 4589 im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken